

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 24. September 1993

238. Stück

- 654. Verordnung:** Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- 655. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung 1993 — PT-ZV 1993)
- 656. Kundmachung:** Aufhebung des § 25 der Konkursordnung durch den Verfassungsgerichtshof

654. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Auf Grund des § 25 c Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 502/1993, in Verbindung mit § 33 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 502/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die nach § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes pflichtversicherten Personen hat binnen einem Monat nach der Anweisung der Beihilfe die Anmeldung und binnen einem Monat nach der Einstellung der Beihilfe die Abmeldung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung mindestens einmal wöchentlich vom Bundesrechenamt im Wege des automationsunterstützten Datenaustausches zu erfolgen. Hierbei sind dem zuständigen Träger jene Daten mittels Datenträgers zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung seiner Aufgaben bilden.

(2) Unter Berücksichtigung der bei den zuständigen Trägern der Krankenversicherung gegebenen technischen Möglichkeiten sind vom Bundesrechenamt zusätzlich bundeseinheitliche Einzelausdrucke zu übermitteln.

§ 2. Die Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der bis zum 5. (Hauptabrechnung) des dem Beitragsmonat folgenden Monats ausgezahlten Beihilfen zu ermitteln und innerhalb einer Frist von

elf Tagen ab Fälligkeit an die zuständigen Träger der Krankenversicherung abzuführen. Innerhalb der gleichen Frist ist an den zuständigen Träger der Krankenversicherung eine bundeseinheitliche Aufstellung über die Höhe der jeweiligen Beiträge (Beitragsnachweisung) zu übermitteln.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 3. Februar 1989, BGBl. Nr. 96, über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes außer Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hesoun

655. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung 1993 — PT-ZV 1993) geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 124/1993, über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung 1993 — PT-ZV 1993) wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zu § 1 lit. a treten an die Stelle der Z 10 bis 14 folgende Bestimmungen:

Z	PT	DZ	Verwendung	Anm.
10.	1	3 b	Referent A in der Generaldirektion für die PuTV	RVD
11.	2	S	Leiter der Buchhaltung der Generaldirektion für die PuTV	
12.	2	S	Leiter der Buchhaltung der Post- und Telegraphendirektion Wien	
13.	2	S	Leiter des FGA	RD
14.	2	S	Leiter des RZ	
14 a.	2	1	Leiter der Buchhaltung einer Post- und Telegraphendirektion (ausgenommen Wien).	

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

656. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 25 der Konkursordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1993, G 15, 16/93-6, G 80/93-8 und G 96/93-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 6. September 1993, § 25 der Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klima

Vranitzky